



Schweizerischer Vorstehhund-Club

Sektion der SKG

Mitglied des Deutschen Jagdgebrauchshundverbandes und des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes

E-Mail: mail@vorstehhund-club.ch

Homepage: <http://www.vorstehhund-club.ch>

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen

zum „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der
Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft“

(genannt „Zuchtreglement des SVC“)



Vom SVC betreute Vorstehhunde

Deutsch-Kurzhaar (DK)	FCI Standard Nr. 119
Deutsch-Drahthaar (DD)	FCI Standard Nr. 98
Deutsch-Langhaar (DL)	FCI Standard Nr. 117
Deutsch-Stichelhaar (DSt)	FCI Standard Nr. 232
Pudelpointer (PP)	FCI Standard Nr. 216
Griffon d'arrêt à poil dur (Korthals) (Grif)	FCI Standard Nr. 107
Weimaraner (Weim)	FCI Standard Nr. 99
Grosser Münsterländer (GM)	FCI Standard Nr. 118

Abkürzungen

AZP	Alters-Zuchtprüfung für DK
DERBY	Verbands-Jugendprüfung für DK
DGStB	Deutsches Gebrauchshund-Stammbuch
DK-Verband	Deutsch-Kurzhaar-Verband (Deutschland)
FCI	Fédération Cynologique Internationale
HD	Hüftgelenks-Dysplasie
HZP	Verbands-Herbstzuchtprüfung
JEP	Jagd-Eignungsprüfung des SVC
JGHV	Jagdgebrauchshundeverband (Deutschland)
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SOLMS	Verbands-Herbstzuchtprüfung für DK
SVC	Schweizerischer Vorstehhund-Club
TKJ	Technische Kommission für das Jagdhundewesen
VDD	Verein Deutsch-Drahthaar (Deutschland)
VGP	Verbands-Gebrauchsprüfung
VJP	Verbands-Jugendprüfung
VSwP	Verbands-Schweissprüfung
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	6
2. Grundlage	6
3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	6
3.1 Grundsätzliches	6
3.2 Zulassungsbedingungen zur Ankörnung	7
3.3 Häufigkeit und Durchführung der Ankörnung	7
3.4 Ankörnung und Einteilung in die Zuchtklassen	8
3.5 Nichtankörnung und Zuchtausschlussgründe	9
3.6 Formelles	10
3.7 Abkörnung	10
3.8 Gebühren	10
4. Zuchtbestimmungen	11
4.1 Vorschriften, die die Paarung betreffen	11
4.2 Meldung der Belegung	11
4.3 Hüftgelenksdysplasie-Untersuchungen (HD)	11
5. Der Wurf	12
5.1 Wurfanzahl pro Jahr	12
5.2 Zuchtstätten- und Wurfskontrollen	12
5.3 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten	12
5.4 Kennzeichnung der Welpen (Tätowierung und Mikrochip)	13
5.5 Im SHSB zu erfassende Leistungszeichen	14
6. Administrative Verpflichtungen	14
6.1 Des Eigentümers von Rüden	14
6.2 Des Eigentümers von Hündinnen	14
6.3 Des Zuchtwarts	15
7. Organisation	16
8. Rekurse	16
9. Sanktionen (aufgrund von Art. 15 ZER)	16
10. Gebühren	16
11. Weitere Bestimmungen	17
12. Aenderung des Zuchtreglements des SVC	17
13. Schlussbestimmungen	17
Anhang I	18
Anhang II	19



1. Allgemein

In Ausführung von Art. 2 lit. a), b) und Art. 3 f) seiner Statuten und in Anwendung von Art. 11 ff. ZER erlässt der SVC das vorliegende Zuchtreglement des SVC.

Sofern im Zuchtreglement des SVC nicht etwas Spezielles bestimmt wird, sind die Bestimmungen des ZER anwendbar. Sie gehen den Bestimmungen des Zuchtreglements des SVC im Falle von Normenkonflikten vor.

Zusätzlich zu diesem Zuchtreglement hat der SVC das im Anhang abgedruckte Reglement betreffend finanzielle Beiträge zur Förderung der Schweizer Zucht erlassen.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG ist das jeweils gültige ZER. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Züchter von durch den SVC betreuten Rassen mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, gleichgültig ob sie dem SVC als Mitglied angehören oder nicht.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

3.1 Grundsätzliches

Zur Förderung einer planmässigen, jagdlich ausgerichteten Zucht müssen die in der Schweiz stehenden Vorstehhunde, Rüden und Hündinnen eine Ankörung in Anwendung dieses Zuchtreglements bestehen.

Die Ankörung wird nach den Grundsätzen von Leistungs- und Formwert durchgeführt.

Hunde der durch den SVC betreuten Rassen, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den Rassestandards der FCI entsprechen und die im ZER genannten Bedingungen erfüllen sowie eine Ankörung des SVC bestehen.

Die Ankörung ist für alle Hunde der vom SVC betreuten Rassen, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen, bei welchen ein oder



beide Elterntiere nicht angekört sind, werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

Für tragend importierte Hündinnen gelten die anwendbaren Bestimmungen des ZER.

3.2 Zulassungsbedingungen zur Ankörung

Zur Ankörung können nur im SHSB eingetragene, vom SVC betreute Vorstehhunde vorgeführt werden. Importhunde müssen vor der Ankörung ins SHSB eingetragen werden. Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG in der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt 18 Monate.

Zugelassen zur Ankörung sind nur Hunde, die als **Mindestvoraussetzung** einen der folgenden Prüfungsausweise vorweisen können:

- a) eine HZP, SOLMS oder AZP oder
- b) eine JEP oder VPS zusammen mit einer VJP oder DERBY oder
- c) eine VGP.

Das Wesen und das Verhalten werden im Rahmer der HZP, SOLMS, AZP, JEP oder VGP ausreichend geprüft. Eine nochmalige Beurteilung des Wesens und des Verhaltens findet deshalb anlässlich der Ankörung nicht mehr statt.

Bei allen erstmals zur Ankörung vorgeführten Hunden muss der Nachweis der HD-Untersuchung vorliegen (Art. 4.3 nachstehend).

Das Original der Abstammungsurkunde sowie Kopien der Ausweise über bestandene Leistungsprüfungen und das HD-Zeugnis sind der Anmeldung beizulegen.

Alle an einer Ankörung vorgeführten Hunde müssen gesund sein. Heisse Hündinnen sind in Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen, sind aber getrennt von den Rüden zu beurteilen.

3.3 Häufigkeit und Durchführung der Ankörung

Für die Durchführung der Ankörung ist der SVC zuständig. Dieser übernimmt auch die Kosten der Richter. Als solche werden in der Regel von der SKG anerkannte Formwertrichter für vom SVC betreute Vorstehhunde eingesetzt.



Die Ankörung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, sie wird mindestens 4 Wochen im voraus in den Clubnachrichten des SVC sowie in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

Der Eigentümer des Hundes erhält einen Körausweis; dieser wird am Tag der Ankörung durch den Zuchtwart ausgestellt.

Ausserhalb der ordentlichen Ankörung werden nur ausnahmsweise und nur in ganz besonderen Fällen Ankörungen durchgeführt, z.B. für Hunde, welche zur Zeit der ordentlichen Ankörung im Ausland in Ausbildung standen, zu jung waren oder für Importhunde. In einem solchen Fall ist der betreffende Hund dem Zuchtwart vorzuführen. Werden keine Ausschlussgründe festgestellt, kann für einen Wurf die Zuchtbewilligung erteilt werden. Solche Zuchtbewilligungen für einen Wurf haben lediglich Gültigkeitsdauer bis zur nächsten ordentlichen Ankörung und verfallen, wenn bis dahin keine Paarung erfolgt ist.

3.4 Ankörung und Einteilung in die Zuchtklassen

Die Ankörung und Einteilung in die Zuchtklassen ist eine Formwertprüfung, verbunden mit der Ueberprüfung der formellen Voraussetzungen für die Zulassung zur Zucht (nachstehend erwähnte Prüfungen, Ausweise, etc.).

Hunde, die angekört werden, werden in eine der beiden Zuchtklassen eingeteilt. Die Einteilung in die entsprechende Zuchtklasse wird im Körausweis eingetragen.

Klasse Jagdliche Leistungszucht

Verlangt werden:

Mindestens sehr guter Formwert für alle Rassen, guter Haarwert für rauh- und langhaarige Rassen.

Der anzukörende Hund muss mindestens folgende Leistungsausweise aufweisen:

- a) eine VJP zusammen mit einer HZP, ein DERBY zusammen mit einer SOLMS oder AZP sowie zusätzlich
- b) eine VGP oder VPS.

Zusätzlich hat er einen Härte- und einen Lautnachweis (mindestens Sichtlaut) vorzuweisen.



Erfüllen beide Elterntiere die Erfordernisse für die jagdliche Leistungszucht, so wird auf der Abstammungsurkunde das Prädikat „aus jagdlicher Leistungszucht“ mittels eines Stempelaufdruckes vermerkt.

Klasse Jagdliche Zucht

Verlangt werden:

Mindestens guter Formwert für alle Rassen und guter Haarwert für die rauh- und langhaarigen Rassen.

Der anzukörende Hund muss ferner die Mindestvoraussetzungen gemäss Art. 3.2 vorstehend erfüllen. Vor der Paarung muss mindestens einer der beiden Zuchtpartner den Härtenachweis erbracht haben.

Die Ankörung in den Klassen jagdliche Leistungszucht und jagdliche Zucht beinhaltet das Recht, frei zu züchten. Art. 3.7, 4.1 und 5.1 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

3.5 Nichtankörung und Zuchtausschlussgründe

Nicht angekört werden Hunde,

1. die dem geforderten Formwert nicht entsprechen,
2. mit ungenügendem Haarwert,
3. mit Pigmentmängeln (z.B. heller Nasenschwamm).

Solche nicht angekörteten Hunde können an der nächsten ordentlichen Ankörung wiederum vorgeführt werden.

Nicht zur Zucht zugelassen werden Hunde mit folgenden zuchtausschliessenden Mängeln:

1. Zahnfehler (Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, fehlende Schneide- oder Fangzähne, fehlende Molaren (ausser M 3) oder Prämolaren (ausser P 1),
2. Augenlid-Fehler (z.B. Entropium oder Ektropium),
3. Hodenfehler,
4. HD über Grad B,
5. die in erheblichem Mass vom FCI-Standard abweichen.



Die Wiedervorführung zur Ankörung von Hunden mit zuchtausschliessenden Mängeln ist ausgeschlossen.

3.6 Formelles

Die Durchführung der Ankörung obliegt dem Zuchtwart.

Die Resultate der Ankörung werden in den Clubnachrichten publiziert.

Der Zuchtwart überwacht die Zucht der Vorstehhunde des SVC in der Schweiz. Er führt die Kontrolle über die zur Zucht zugelassenen Hunde, gibt Auskunft über Körungen und Ratschläge über geeignete Zuchtpartner und meldet dem Vorstand alle Verfehlungen gegen die vorliegenden Bestimmungen. Der Zuchtwart gibt aufgrund der Ankörungen die für die Zucht zugelassenen und die nachträglich wieder abgekörten Hunde der Stammbuchverwaltung laufend bekannt. Der Zuchtwart unterzeichnet für die Belange der Zucht für den Club rechtsgültig.

Der Züchter verpflichtet sich, dem Zuchtwart auf Anfrage hin wahrheitsgetreue Angaben zu machen und ihm Einblick und Zutritt zu seiner Zuchtstätte zu gewähren.

3.7 Abkörung

Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich erhebliche Mängel (Exterieur und/oder Wesen) oder vererbare Krankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar vermehrt zuchtausschliessende Fehler oder vererbare Krankheiten auftreten, können auf Antrag des Zuchtwarts durch den Vorstand des SVC nachträglich wieder abgekört werden. Der Eigentümer des Hundes ist vor dem Entscheid anzuhören. Dieser muss ihm klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Ein Rekurs nach Art. 8 nachstehend an das Verbandsgericht der SKG bleibt vorbehalten.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Einsprachefrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet.

3.8 Gebühren

Die Gebühren gemäss Anhang sind für jeden vorgeführten Hund im voraus gemäss Ausschreibung zu entrichten. Sie sind geschuldet, unabhängig davon, ob er angekört oder nicht angekört wird. Bei Nichterscheinen eines gemeldeten Hundes verfällt die Gebühr dem SVC. Das im Anhang abgebildete Reglement betreffend finanzielle Beiträge zur Förderung der Schweizer Zucht kann vom



Vorstand des SVC jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.

4. Zuchtbestimmungen

4.1 Vorschriften, die die Paarung betreffen

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung von der ordnungsgemässen Ankörung und vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern.

Steht der Deckrüde im Ausland, so muss er in seinem Land zur Zucht zugelassen sein.

Das Höchstalter für die Zuchtverwendung ist bei den Hündinnen auf das vollendete 9. Lebensjahr angesetzt, massgebend ist das genaue Alter der Hündin beim Deckakt. Für die Zuchtverwendung von Rüden besteht keine obere Altersgrenze.

Kreuzungen zwischen den Haarvarietäten sind nicht zulässig.

4.2 Meldung der Belegung

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Der Zuchtwart ist über die Paarung zu informieren.

4.3 Hüftgelenksdysplasie-Untersuchungen (HD)

Zuchtauglich sind nur Vorstehhunde, die von Hüftgelenksdysplasie frei sind, d.h. HD Grad A (= HD-frei) oder B (= Uebergangsform) haben.

Bei der für die Beurteilung der HD massgebenden Röntgenkontrolle muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein. Der Hundeeigentümer ist in der Wahl der Röntgenaufnahme freigelegt. Die Auswertung der Röntgenaufnahmen eines Hundes, dessen Eigentümer in der Schweiz wohnt, darf jedoch nur von den Universitätskliniken Bern oder Zürich vorgenommen werden.

Ausländische Röntgenbilder oder Auswertungen der Begutachtungsstellen der zuständigen Clubs im Ausland werden ebenfalls anerkannt, sofern der Eigentümer des Hundes Wohnsitz im betreffenden Land hat.



Sämtliche sich aus den vorstehenden Massnahmen ergebenden Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Hundeeigentümers.

5. Der Wurf

5.1 Wurfanzahl pro Jahr

Pro Hündin und Kalenderjahr darf nur ein Wurf gezüchtet werden (massgebend ist dabei das Wurfdatum).

5.2 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte vom Zuchtstättenkontrolleur begutachten lassen. Bei dieser Gelegenheit wird geprüft, ob sich die Zuchtstätte für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen eignet. Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen.

Jede Zuchtstätte ist anlässlich der Tätowierung durch den Zuchtwart oder durch einen von ihm Beauftragten zu kontrollieren. Bei Bedarf können weitere Kontrollen, auch unangemeldet, durchgeführt werden.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Zuchtwart zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte begutachtet.

5.3 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, welche sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters befinden müssen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.



Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können (Unterkunft 12m², Auslauf 50m²).

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des Zuchtwarts nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss den anwendbaren Vorschriften des ZER vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zwingerkontrolleur der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

5.4 Kennzeichnung der Welpen (Tätowierung und Mikrochip)

Zum Schutze der Rassen und der Zucht und um Fälschungen zu verhindern müssen alle in der Schweiz gezüchteten, vom SVC betreuten Vorstehhunde mit einem durch einen Tierarzt eingepflanzten Mikrochip gekennzeichnet und vorbehältlich des letzten Satzes dieses Abschnittes tätowiert werden. Ein Züchter kann nach seiner Wahl auf die Tätowierung eines ganzen Wurfes verzichten.

Der Microchip muss im Zeitpunkt der Wurfabnahme eingepflanzt sein und die Chipnummer ist im Kontrollbericht zu notieren. Der Zuchtwart ist auch für die Durchführung und genaue Kontrolle der Tätowierung verantwortlich. Er kann mit der Tätowierung eine geeignete Person beauftragen.



Die Welpen werden zwischen der 7. und 9. Lebenswoche unter Lokalanästhesie tätowiert. In die Innenseite des rechten Behanges wird die SHSB-Nummer eintätowiert.

Der Vorstand des SVC kann auf das Erfordernis der Tätowierung verzichten, wenn sich die alleinige Kennzeichnung durch Mikrochip im Ursprungsland einer Rasse durchgesetzt hat.

5.5 Im SHSB zu erfassende Leistungszeichen

Im SHSB sind zutreffendenfalls folgende jagdlichen Leistungszeichen einzutragen:

/ = Lautnachweis

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 Des Eigentümers von Rüden

Der Eigentümer des Rüden ist verpflichtet:

- die Belegung von Hündinnen zu melden,
- Kopien von Ausweisen über bestandene Prüfungen an den Zuchtwart zu senden,
- allfällige im Körausweis enthaltene Einschränkungen (z.B. Anzahl Belegungen) einzuhalten.

6.2 Des Eigentümers von Hündinnen

Der Eigentümer der Hündin ist verpflichtet:

- die Absicht zur Zucht und die Wahl des Rüden dem Zuchtwart mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Belegen der Hündin schriftlich bekanntzugeben;
- für das Belegen von Hündinnen mit im Ausland stehenden Rüden vorgängig eine Bewilligung beim Zuchtwart einzuholen;
- gefallene Würfe innert 10 Tagen dem Zuchtwart zu melden;



- dem Zuchtwart das Wurfmeldeformular der SKG zur Kontrolle zuzustellen, welcher seinerseits für die Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung besorgt ist. Um die Frist zur Tätowierung einhalten zu können, ist die Wurfmeldung dem Zuchtwart innert 4 Wochen zuzustellen. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter retourniert und erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet;

- die Welpengewichte durch tägliches, nach Umstellung auf feste Nahrung wöchentliches Wägen und schriftliche Aufzeichnung zu kontrollieren. Die Aufzeichnungen sind bei der Wurfkontrolle vorzulegen.

- die Welpen sind nicht früher als in der 10. Lebenswoche tätowiert und gechipt, regelmässig entwurmt und mit der notwendigen, kombinierten Schutzimpfung versehen, abzugeben, jedoch frühestens eine Woche nach erfolgter Schutzimpfung;

- dem Käufer des Junghundes dessen Abstammungsurkunde und den Impfausweis ohne jede zusätzliche Entschädigung auszuhandigen und mit dem Käufer einen schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einen Vertrag mit gleichwertigem Inhalt abzuschliessen;

- die Nachweise über die Leistungen der Ahnen zusammenzustellen und zu melden;

- das von der Stammbuchverwaltung herausgegebene Wurfbuch zu führen.

6.3 Des Zuchtwarts

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die eingehenden offiziellen Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen,

- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.



- die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten,
- die angekörten und die abgekörten Tiere mittels der Meldekarte des SVC der Stammbuchverwaltung laufend zu melden,
- der Stammbuchverwaltung für jeden neu angekörten Hund gleichzeitig die bereits feststehenden Zusatzangaben (HD, bestandene Prüfungen, Farbe) zu melden,
- nachträglich bestandene Prüfungen von Zuchttieren der Stammbuchverwaltung nach Einsichtnahme in die entsprechenden Prüfungsausweise zu melden.

7. Organisation

Das Zuchtwesen des SVC wird durch einen Zuchtwart, der zugleich auch alle Aufgaben von Körsekretären versieht, betreut. Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstandes (Art. 31 der Statuten des SVC). Seine Wahl und Amtsdauer werden durch die Statuten des SVC bestimmt.

8. Rekurse

Rekurse gegen Entscheide des Zuchtwartes können beim Vorstand des SVC innert 30 Tagen nach Bekanntgabe (bzw. Erhalt) mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.-- zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Am Entscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung über einen Rekurs in den Ausstand. Bei Rekursen gegen Entscheidungen des Zuchtwartes und der Formwertrichter kann die Rekursinstanz den Hund zur Neu Beurteilung der strittigen Punkte durch einen andern Richter aufbieten, wobei der erste Richter als Beobachter einzuladen ist. Der Entscheid des Vorstandes ist unter dem Vorbehalt nachstehender Bestimmung endgültig.

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide der Rasseklubs der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Rasseklubs haben ihre Entscheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender



Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

9. Sanktionen (aufgrund von Art. 15 ZER)

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder des ZER werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

10. Gebühren

Die Gebühren für Ankörungen sowie für Wurf- und Zuchtstättenkontrollen und Tätowierungen sind in einem Anhang zu diesem Zuchtreglement geregelt. Der Vorstand des SVC ist in eigener Kompetenz befugt, diese Gebühren abzuändern oder ganz oder teilweise aufzuheben. Er hat dabei den Interessen der Zucht als Ganzes Rechnung zu tragen.

11. Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des SVC auf Antrag des Zuchtwartes in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht in Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

12. Aenderung des Zuchtreglements des SVC

Aenderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements, soweit sie nicht gemäss vorstehenden Bestimmungen in die Kompetenz des Vorstandes des SVC fallen, müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Das Inkrafttreten richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des ZER.

13. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 14. März 2010 von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse.

Der Präsident

Die Sekretärin

Dr. W. Müllhaupt

Y. Blatter



Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG am 21. Juli 2010

Der Zentralpräsident Der Präsident AA Zuchtfragen & SHSB

P. Rub F. Berger

Anhang I

Gebühren:

1. Ordentliche Ankörung

keine Gebühr für Mitglieder des SVC
Fr. 150.-- für Mitglieder einer andern SKG Sektion
Fr. 200.-- für Nicht-Mitglieder der SKG

2. Ausserordentliche Ankörung

Fr. 150.-- für Mitglieder des SVC
Fr. 200.-- für Mitglieder einer andern SKG Sektion
Fr. 250.-- für Nicht-Mitglieder der SKG

3. Wiederankörung

keine Gebühr für Mitglieder des SVC
Fr. 100.-- für Mitglieder einer andern SKG Sektion
Fr. 120.-- für Nicht-Mitglieder der SKG

4. Wurfkontrolle und Tätowierung

keine Gebühr für Mitglieder des SVC
Fr. 150.-- für Mitglieder einer andern SKG Sektion
Fr. 150.-- für Nicht-Mitglieder der SKG

Schweizerischer Vorstehhund-Club



Anhang II

Reglement
betreffend finanzielle Beiträge zur Förderung der Schweizer Zucht

Zur Förderung und Unterstützung des einheimischen Zuchtwesens will der Vorstand des SVC die Züchterschaft unterstützen. Die nachfolgende Regelung gilt für alle Züchter des SVC, welche ihr Zuchtvorhaben für das folgende Jahr, vor Ende des laufenden Kalenderjahres mit dem Zuchtwart des SVC koordiniert und eine Bewilligung (auch Schweizer Paarungen) vom Zuchtwart erhalten haben.

1. Züchter, deren Welpen an einer VJP/Derby und an einer HZP/Solms vorgestellt werden, erhalten bei Bestehen beider Prüfungen eine Prämie von Fr. 50.-- pro geprüften Welpen.

2. Züchter, welche die Ausbildung der Führer und der Welpen des betreffenden Wurfes für die VJP/Derby und für die HZP/Solms vollständig selber durchführen, erhalten eine Zusatzprämie von Fr. 100.-- pro Hund, welcher beide Prüfungen bestanden hat.

3. Die Unterstützungsleistungen können beim SVC frühestens nach der HZP/Solms schriftlich angefordert werden. Die Leistungsausweise des Wurfes sind dazu vorzulegen. Weiter ist eine schriftliche Bestätigung der Hundeführer vorzuweisen, dass sie die Ausbildung zur VJP/Derby und zur HZP/Solms beim Züchter absolvieren konnten. Das schriftliche Gesuch mit allen Beilagen ist beim Zuchtwart einzureichen. Der Vorstand entscheidet darüber abschliessend.

4. Die Ankönungsgebühren von Fr. 100.-- werden für SVC-Mitglieder aufgehoben.

5. Die Wurfkontrollen- und Tätowierungsgebühr von Fr. 150.-- wird für SVC-Mitglieder aufgehoben.